



Bäume, Sträucher und Hecken schneiden

Bei verschiedenen Liegenschaften in den Gemeindegebieten ragen Sträucher und Bäume auf die Strassen und Trottoirs hinaus. Wir bitten alle GrundeigentümerInnen die Bäume, Sträucher und Hecken entlang der öffentlichen Strassen und Wege gemäss dem kantonalen Strassengesetz zurückzuschneiden.

Die GrundeigentümerInnen und PächterInnen von Liegenschaften entlang von Flurstrassen werden ebenfalls aufgefordert, Bäume und wildwachsende Stauden rechtzeitig auszuforsten, um Schäden am Strassenbaukörper vorzubeugen.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie des Unterhalts entlang von Strassen und Trottoirs gelten folgende Gesetzesbestimmungen:

Art. 69 Abs. 4 Strassengesetz:

Neue sichtbehindernde Einfriedungen entlang von öffentlichen Strassen dürfen ohne Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen; an unübersichtlichen Strassenstellen sowie an Kreuzungen und Einmündungen dürfen sie die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Art. 70 Abs. 5 Strassengesetz:

Das Lichtraumprofil der Strassen ist beidseitig auf eine Höhe von 2.5 m über Trottoirs und 4.5 m über der Strassenfahrbahn und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von einhängenden Ästen freizuhalten; unterlassen die EigentümerInnen oder BesitzerInnen das rechtzeitige Zurückschneiden, so hat auf deren Kosten das Strassenorgan diese Arbeit anzuordnen.

Die betroffenen GrundeigentümerInnen werden hiermit aufgefordert, die entsprechenden Arbeiten bis Mitte Dezember 2015 auszuführen, andernfalls die erforderlichen Schnittarbeiten unter Kostenfolge zu Lasten der EigentümerInnen vorgenommen werden.

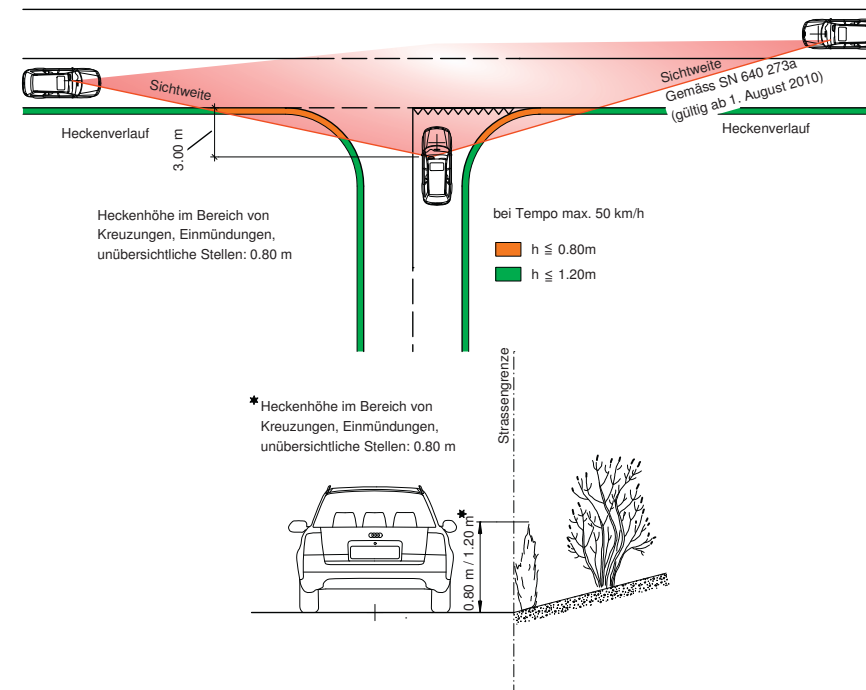
Wir verweisen dazu im Speziellen auf die verschiedenen Häckselaktionen der Gemeinden, welche jeweils separat publiziert werden beziehungsweise der Abfall-Agenda des KVV NW entnommen werden können (www.kvvnw.ch).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die zuständige Person der jeweiligen Gemeinde sowie des kantonalen Strasseninspektorates gerne zur Verfügung:

Beckenried	Thomas Käslin	078 632 09 70	www.beckenried.ch
Buochs	Simon Gisler	041 624 52 82	www.buochs.ch
Dallenwil	Roger Anderhalden	041 629 77 94	www.dallenwil.ch
Emmetten	Peter Barmettler	041 624 99 99	www.emmetten.ch
Ennetbürgen	Peter Mathis	041 624 40 11	www.ennetbuergen.ch
Ennetmoos	Roger Anderhalden	041 618 20 06	www.ennetmoos.ch
Hergiswil	Roman Huber	041 632 65 62	www.hergiswil.ch
Oberdorf	Richard Graf	041 618 62 59	www.oberdorf-nw.ch
Stans	Peter Lussi	079 340 40 42	www.stans.ch
Stansstad	Eliane Dommen	041 618 24 23	www.stansstad.ch
Wolfenschiessen	Sepp Odermatt	041 629 73 30	www.wolfenschiessen.ch
Strasseninspektorat NW	Markus Huser	041 618 46 66	markus.huser@nw.ch



Gemäss Strassengesetz Art. 69, Abs. 4



Gemäss Strassengesetz Art. 70, Abs. 5

